

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 157 vom 9. Juni 2006)

Seite 34, Artikel 25 Absatz 1:

*anstatt:* „Die Richtlinie 98/37/EG wird aufgehoben.“

*muss es heißen:* „Die Richtlinie 98/37/EG wird zum 29. Dezember 2009 aufgehoben.“

---

**Berichtigung der Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 25 vom 28. Januar 1997)

Seite 24, Artikel 1 Nummer 1 (betreffend Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 91/629/EWG):

*anstatt:* „b) Für Kälber in Gruppenhaltung ist die jedem Kalb uneingeschränkt verfügbare Fläche zumindest gleich 1,5 m<sup>2</sup> für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von weniger als 150 kg, zumindest 1,7 m<sup>2</sup> für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von mehr als 150 kg, aber weniger als 220 kg und zumindest 1,8 m<sup>2</sup> für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von über 220 kg.“

*muss es heißen:* „b) Für Kälber in Gruppenhaltung ist die jedem Kalb uneingeschränkt verfügbare Fläche zumindest gleich 1,5 m<sup>2</sup> für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von weniger als 150 kg, zumindest 1,7 m<sup>2</sup> für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von 150 kg oder mehr, aber weniger als 220 kg, und zumindest 1,8 m<sup>2</sup> für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von 220 kg oder mehr.“

---